

### Bestimmung

über die speciellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die  
Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

#### Artikel 1.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handelsverträge (mit dem Königreiche beider Sicilien) haben . . . müssen, um die Steuerermäßigungen, die in jenen Verträgen schiefest sind, zu genießen, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maass, Gewicht oder Behälter, wenn es flüssige sind, angeben, und von den Behörden des Absendungsortes der Waaren unterzeichnet sein müssen und nicht von den Konsular-Agenten der Königlichen (Sicilischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungszeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder der Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses haben den Verlust des Rechtes auf die Tarif-Ermäßigung zur Folge.

#### Artikel 2.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirekten Sendungen versprochen haben, Waaren von dem Orte der Erzeugung nach einem anderen, dazwischen liegenden Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten und dennoch die Steuerermäßigung genießen, immer jedoch müssen die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landesgrenze unverfehrt und von Ursprungszeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

#### Artikel 3.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirekte Sendungen nicht erklärt haben, genießen der Steuerermäßigung nur für den einen Fall, wenn sie direkt von dem Erzeugungsorte nach den Festlandbesitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht, wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun, und zwar unter den im Artikel 1 angesprochenen Bedingungen.

#### Artikel 4.

In den Ursprungszeugnissen muß, außer den im Artikel 1 angegebenen Punkten, noch bemerkt sein: ob die Sendung direkt nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät, oder über — dazwischen liegende Orte — gehen soll.

---